

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

Präsidium des Nationalrates
Parlament

per Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ: 140.830/28-II/4/03

Wien, am 19.12.2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz ua. geändert
werden

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wird eine
Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
LASSER

Beilage: Stellungnahme

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

per Mail:
post@iii7.bmwa.gv.at
post@iii9a.bmwa.gv.at

GZ: 140.830/28-II/4/03

Wien, am 19.12.2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz ua. geändert
werden;
Ihre GZ: 452.003/22-III/9a/2003
Begutachtung; Frist: 19. Dezember 2003

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ist zum o.g.
Gesetzesentwurf wie folgt zu bemerken:

Zu § 15h Abs. 4 Mutterschutzgesetz ist zu bemerken, dass die Ausnahme
vom Recht auf Teilzeit für Betriebe mit bis zu 20 Dienstnehmer/innen den
Adressatenkreis des Gesetzes massiv einschränkt.

Zum § 15i Mutterschutzgesetz ist zu hinterfragen, ob die Einschränkung der
vereinbarten Teilzeitbeschäftigung auf den Ablauf des vierten Lebensjahres des
Kindes geboten und sinnvoll ist.

Zu § 15j Abs. 5 ist zu bemerken, dass die Einschränkung für
Dienstnehmer/innen und Dienstgeber/innen hinsichtlich der Änderung der
Teilzeitbeschäftigung auf einmal im Sinne der auch von der Wirtschaft
gewünschten Flexibilität und Planbarkeit auf mindestens einmal umzuformulieren
wäre.

Zu § 15k Abs. 1 letzter Satz Mutterschutzgesetz (*„Der Dienstgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen.“*) ist zu bemerken, dass
die schriftliche Aufzeichnung des Verhandlungsergebnisses im Einvernehmen
zwischen Dienstnehmer/in und Dienstgeber/in erfolgen sollte.

Zu § 15k Abs. 2 Mutterschutzgesetz ist zu bemerken, dass die Frist,
innerhalb derer der/die Arbeitgeber/in beim Arbeitsgericht einen Antrag auf einen
prätorischen Vergleich stellen kann, von ursprünglich einer auf zwei Wochen
verlängert wurde.

In § 15k Abs. 3 Mutterschutzgesetz wurde ein neuer Absatz eingefügt:
„Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt

die Frist für die Klagseinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag.“

Durch diese beiden Abweichungen vom internen Erstentwurf verlängert sich das ohnehin schon kompliziert angelegte Verfahren noch weiter, es wird daher aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen angeregt, zu den Formulierungen des Erstentwurfs (also eine Woche Frist sowie Streichung des zitierten Absatzes in § 15k Abs. 3 Mutterschutzgesetz) zurück zu kehren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
LASSER